Kundmadung

Aufnahme des Bestandes an Rindern, Schweinen, Pferden und der Keuvorräte in Wien.

Das f. f. Aderbau-Minifterium bat mit bem Erlaffe vom 30. November 1915, 3. 50886, Die Bornabme einer Bichbeftandsaufnahme verbunden mit ber Beititellung der Senvorrate angeordnet. 3m Ginne bes Erlaffes ber I. f. n.o. Statthalterei vom 4. Dezember 1915, 3. X-1203/6, wird bezüglich der Durchführung diefer Anfnahme in Wien folgende Anordnung getroffen:

Die Aufnahme bes Biebbeftandes und ber Seuvorrate in Bien erfolgt burch bie bafelbft eingefesten Brot und Deblfommiffionen, welche die Unmelbebogen nach ben Angaben berjenigen Berjonen auszufullen baben, in beren Berwahrung fich Die angumelbenben

Etere, begiebungsmeife Seuvorrate befinden, gleichgiltig ob fie Die Gigentimmer find oder nicht.

Die Angaben find vom Bermahrer ber Tiere, beziehungsmeife Senvorrate ober beffen burch eine ichriftliche, gestempelte Bollmacht legitimierten Bevollmachtigten perfonlich bei der guftandigen Brot- und Dehlkommiffion am 17. und 18. Degember 1915 gwiiden 8 Uhr friih und 4 Uhr nachmittags und am 19. Degember 1915 gwijden 8 Uhr friih und 12 Uhr mittags ju machen und erftreden fic auf:

1. Minder, und zwar:

- a) Jungvieh unter einem Jabre,
- b) Stiere über einem Jabre, e) Ralbinnen über einem Jabre.
- d) Ribe.
- e) Doien.

2. Schweine, und awar:

a) unter 3 Monaten.

b) über 3 Monaten

3. Pferde, und awar:

- a) Foblen und Jungpferde bis gur Bebrauchsfabiafeit.
- b) Stuten, Die belegt find, und Stuten mit Canafoblen.
- c) Buchtbengfte,
- d) Conftige Pferbe, bas find Bengite, Stuten, die nicht belegt find und feine Caugfoblen baben, und Balachen.
- Richt anmelbepflichtig find die Schlachttiere auf dem Zentral-Beigmartte Ze. Warz, in den Biemer Zchlachthaufern, in dem Zentralbyredefflachtfandie und in dem gewerdlichen Betrieböftätten der Fleichfignerer, Fleichfelder, Techvielhandler, Gaftwerte und Bierbefleifchhauer.
- 4. Senborrate in Deteraentnern.

Die Senaufnahme bat allgemein, bas beißt ohne Beriidfichtigung ber Qualität bes Benes (fußes Ben, faures Ben und bergleichen) und unter Angabe ber - eventuell icapungeweife feitzuftellenben - Denge bes Seues ohne jeden Abang in Metergentnern gu erfolgen.

Die gemachten Augaben, für beren Richtigfeit ber Anmelbende verantwortlich ift, muffen genan ber Bahrheit

Gine befondere Aufforderung an die einzelnen Bermabrer von Tieren ober henvorraten ergeht nicht und fann baber ber Simmeis auf ben Richterbalt einer Aufforderung weber von ber Anmeldepflicht, noch vor ber Bestrafung wegen unterlaffener Unmeldung befreien. Es wird ausbrudlich barauf aufmertfam gemacht, bag bie Aufnahme bes Biebbeftanbes und ber heuverrate ju feinerlei

Steuers oder Requirierungszwerfen bient, fondern daß laut des eingangs erwähnten Erlaffes durch diefelbe lediglich der Regierung Die Möglichfeit geboten werben foll, auf Grund einer eventuell fich als notwendig ergebenden Revifion aller mit ber Approvifionierung der Bevolferung mit Gleifch in Betracht fommenden Fragen, beziehungsweise durch Die Erlaffung fich etwa in Diefen Belangen als notwendig ergebender Berfügungen entiprechende Borforgen treffen gu fonnen.

Ber die von ihm geforderten Angaben bei der guftandigen Brot- und Dehlfommiffion nicht innerhalb der gefenten Grift macht, Die an ibn gerichteten Fragen ju beantworten fich weigert ober unrichtig beantwortet, ben Beauftragten ber Beborbe ben Gintritt in feine Betriebe. Borrate ober fonftigen Ranme, Die Ginficht in feine Birtichafte und geichaftlichen Aufgeichnungen, oder die Erteilung von Ausfanften verweigert, oder unrichtige Ausfanfte erteilt, wird vom Gerichte mit Arreft von 3 Tagen bis gu 3 Monaten oder mit Geloftrafe von 20 K bis 2000 K beftraft. Reben ber Freiheitsftrafe fann Gelbftrafe bis in 2000 K verbanat werben.

Wer vorfaplich in feinem Befige ober in feiner Bermabrung befindliche Borrate an Ben verbeimlicht, wird vom Gerichte mit Arreft von 1 Boche bis ju 6 Monaten, wenn aber der Wert der Borrate 500 K überfteigt, mit ftrengem Arreft von 1 Monat bis ju 1 Jahre beftraft. Reben ber Freiheitsftrafe fann Gelbitrafe, und zwar im erften Falle bis ju 2000 K, im zweiten Falle bis ju 20.000 K verbangt werben. Auch fann auf ben Berluft einer Gewerbeberechtigung und Berfall ber Borrate gugunften bes Staates erfannt werben.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

ale politifcher Behörde I. Juftang,